

Sportverein Erpfting e.V.



Vereinssatzung

Vereinsatzung

Sportverein Erpfting e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Sportverein Erpfting e.V.“.

Er hat seinen Sitz in 86899 Landsberg a. Lech, Ortsteil Erpfting und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Landsberg a. Lech eingetragen.

§ 2

a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 (AO 1977).

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband, den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes und wird verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- Instandhaltung und Instandsetzung des Sportplatzes, des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

b. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

e. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

- a. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
- b. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt sich in allen Abteilungen sportlich zu betätigen, sofern sie auch Mitglieder der entsprechenden Abteilung sind und gegebenenfalls gesonderte Abteilungsbeiträge entrichtet haben.
Der Vereinsvorstand kann aus Kapazitätsgründen die Aufnahme von Mitgliedern für einzelne Abteilungen begrenzen.
Jedes Mitglied hat sich innerhalb und außerhalb des Vereins so zu betragen, dass es dem Ansehen des Vereins nicht schadet. Es hat die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln. Mitgliederbeiträge sind zu entrichten.
- c. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- d. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
Gegen die Entscheidung des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitglieder-versammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- e. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- f. Alle Beschlüsse sind dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen und zu begründen.

§ 4

Vereinsorgane sind:

- a. der Vorstand (§ 5)
- b. der Vereinsausschuss (§ 6)
- c. die Mitgliederversammlung (§ 7).

§ 5

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - 3. Vorsitzenden
 - Schatzmeister; im Verhinderungsfall dessen Vertreter
 - Schriftführer.
2. Aufgaben des Vorstandes:
 - Verwaltung des Vereins
 - Bestimmen der Vereinspolitik
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Kassen- und Buchführung
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Durchführung satzungsgemäßer Aufgaben.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein und durch den 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht auf eine Person vereinigt werden.
Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied aus den Vereinsmitgliedern hinzuzuwählen.
5. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.000,- für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch den Vereinsausschuss, von mehr als € 10.000,- im Einzelfall durch die Mitgliederversammlung bedarf.

Grundstücksgeschäfte und Aufnahme von Belastungen bedürfen in jedem Falle der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

6. Mitglieder des Vereinsvorstandes dürfen außer zu ihren satzungsgemäßen Aufgaben zu keinen weiteren Arbeiten im Verein verpflichtet werden.

§ 6

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:

- a. den Mitgliedern des Vorstandes
- b. den Abteilungsleitern.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

Der Vereinsausschuss tritt bei Bedarf zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen. Der Vereinsausschuss ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen. Seine weiteren Aufgaben ergeben sich aus dieser Satzung.

§ 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im I. Quartal eines jeden Kalenderjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Vorstand beantragt wird.

Ebenso kann der Vorstand bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand an der Gemeindeanschlagtafel und am Vereinsheim. Mit der Einberufung durch Anschlag ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben. Der Termin ist zudem durch das Landsberger Tagblatt bekanntzugeben.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt für jeweils drei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung des Vereins und seiner Abteilungen übernimmt und der dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht erstattet. Über die Prüfung der Vereinskasse hat er der Mitgliederversammlung zu berichten. Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die

Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit, soweit dies die Satzung nicht anders bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

§ 8

a. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung das Recht zu, in ihrem eigenen Bereich sportlich tätig zu sein.

b. Die Abteilungen verwalten sich im Rahmen dieser Satzung selbst.
Die Organe der Abteilungen sind:

- die Abteilungsleitung
- die Abteilungsmitgliederversammlung.

Die Mitglieder der Abteilungsleitung sind:

- der Abteilungsleiter
- die stellvertretenden Abteilungsleiter
- der Kassier
- der Schriftführer
- der Jugendleiter.

c. Die Abteilungsleitung führt die laufenden Geschäfte der Abteilung. Sie ist gegenüber dem Vorstand weisungsgebunden und in jeder Hinsicht verantwortlich.

d. In jeder Abteilung ist einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Sie ist mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins durchzuführen. In den Abteilungsmitgliederversammlungen sind die Abteilungsleitungen für jeweils drei Jahre zu wählen und alle Abteilungsangelegenheiten zu behandeln. Hierüber sind Protokolle zu fertigen und an den Vereinsvorstand weiterzuleiten.

- e. Über Vorhaben der Abteilungen, die die Interessen des Vereins berühren, ist dem Vereinsvorstand vorab zu berichten.
- f. Die Geschäftsführung der Abteilungen ist analog den Bestimmungen dieser Satzung durchzuführen. Die Abteilungsleitungen können Einzelausgaben je Maßnahme in Höhe bis zu € 3000,- tätigen, soweit Ausgaben seitens der Abteilungskasse finanziell gedeckt sind.
- g. Veranstaltungen der Abteilungen, die der Genehmigung einer Behörde bedürfen, dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Vereinsvorstand durchgeführt werden.
Überschüsse aus solchen Veranstaltungen fließen anteilmäßig nach einvernehmlicher Absprache zwischen Abteilung und Vorstand den jeweiligen Kassen zu.
- h. Löst sich eine Abteilung auf, fällt ihr gesamtes Vermögen an den Verein.

§ 9

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und über sonstige von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung. Sie beschließt ebenso über Geschäfte mit einem Geschäftswert von € 10.000,- im Einzelfall, über Grundstücksgeschäfte und die Aufnahme von Belastungen.

§ 11

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern ausschließlich das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Landsberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sowie Änderungen der vertretungsberechtigten Vorstandschaft sind in notariell beglaubigter Form zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 13

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27. März 2025 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung vom 28. Mai 2010 mit allen Änderungen.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 27.03.2025 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.

86899 Landsberg-Erpfting, den 27. März 2025

gez. Unterschrift

Guido Geeven

1. Vorsitzender

gez. Unterschrift

Monika Eser

Schriftführer

VR 40058

Sportverein Erpfting e.V.

Bestätigung:

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 27.03.2025 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.

Die in der Mitgliederversammlung vom 27.03.2025 beschlossene Neufassung der Satzung wurde heute mit vorstehendem Wortlaut in das Vereinsregister eingetragen.

Augsburg, den 30.06.2025

Amtsgericht Augsburg – Registergericht

gez. Becker

Satzungsänderung § 3.b eingetragen Registergericht Landsberg am 22.06.1998

Satzungsergänzung § 5 Abs.6 eingetragen Registergericht Landsberg am 22.06.1998

Satzungsänderung in den §§ 5 Absatz 5 Satz 1, 8 Absatz f zweiter Satz, u 10 zweiter Satz eingetragen Registergericht Augsburg am 28.05.2010.

Satzungsänderung in den §§ 5 Absatz 5 Satz 1 und 10 zweiter Satz eingetragen Registergericht Augsburg am 30.06.25